



Oberbergamt  
in Clausthal-Zellerfeld

Oberbergamt · Postfach 11 53 · 38669 Clausthal-Zellerfeld

Bergämter des

4.16

Bezirks

Bearbeitet von  
Herrn Prieskorn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72 32 **47**

Clausthal-Zellerfeld

**22.2 - 5/96 - B III d 2.2.1 - IV -**

**21.01.97**

**Ablösung von der Vorschrift über Bauartzulassungen gemäß § 88 BVOT durch das Gerätesicherheitsgesetz**

Mit dem Gerätesicherheitsgesetz und der aufgrund des § 4 Abs. 1 Gerätesicherheitsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen wird das Inverkehrbringen von technischen Arbeitsmitteln abschließend geregelt. Folglich ist für abweichende Regelungen in einer Bergverordnung kein Raum mehr.

Für die Verwendung von technischen Arbeitsmitteln können die Bergbehörden dagegen weiterhin Anforderungen festlegen, was üblicherweise im Betriebsplanverfahren erfolgt (siehe auch Art. 2 Abs. 2 der Maschinenrichtlinie). Nach § 65 Nr. 2 Bundesberggesetz kann durch Rechtsverordnungen bestimmt werden, daß

„bestimmte Arbeiten, sowie die Errichtung oder Herstellung bestimmter Einrichtungen, ihr Betrieb und die Vornahme von Änderungen unter Befreiung von der Betriebsplanpflicht einer Genehmigung bedürfen.“

Für die Verwendung von Gerüsten i. S. d. § 88 BVOT im Oberbergamtsbezirk, ist vom Unternehmer beim Oberbergamt eine Genehmigung zu beantragen. Die Unterlagen, die dem Antrag beizufügen sind, müssen materiell den in der Richtlinie für die Bauartzulassung von ortsveränderlichen Gerüsten nach § 88 BVOT geforderten Unterlagen entsprechen. Bei Überschneidungen mit der EG-Konformitätserklärung ist diese ebenfalls den Antragsunterlagen beizufügen.

022.342.001  
10.93

Auf schon früher dem Oberbergamt vorgelegte Unterlagen kann Bezug genommen werden. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen an einem Gerüst, die die Sicherheit beeinflussen können, bedürfen eines Nachtrages zu der Genehmigung.

Die bisher erteilten Bauartzulassungen nach § 88 BVOT, bei denen es sich auch bisher schon materiell regelmäßig um die Genehmigung einzelner Anlagen und nicht um die Bauartzulassung von Gerätetypen handelte, gelten als Genehmigung weiter.

Der WEG hat eine Ablichtung der Rundverfügung erhalten.

gez. Rölleke